

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

05.07.2017

Nummer 19

INHALT

SEITE

Vollzug der Bienenseuchenverordnung

- Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen 138
- Plan 141

■ **Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Aufgrund des am 26.06.2017 amtlich festgestellten Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in Passau, Stadtteil Maierhof, erlässt die Stadt Passau in Abstimmung mit dem Landratsamt Passau – Veterinäramt – folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Um den Ausbruchsort in Passau, Stadtteil Maierhof, wird ein Sperrbezirk mit einem Radius von 2 km festgelegt, der auch folgende Ortsteile der Stadt Passau umfasst:

Bereiche im Stadtteil Hacklberg (Wörth, Oberstadel, Eck, Unterdietzing, Höflein, Doblhof, Sturmsölden, Wimhof, Grillenöd, Aignerhof, Breinhof), Bereiche in den Stadtteilen Haidenhof (Haidenhof-Nord), Auerbach, teilweise Neustift und Heining.
Die genauen Grenzen ergeben sich aus der beigefügten Karte.

II.

Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung (Bund) Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Ziffer II. Nr. 3 dieser Verfügung findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist

III.

Die unter Ziffer II. angeordneten Maßnahmen sind sofort vollziehbar.

IV.

Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben unverzüglich ihre Bienenbestände unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Passau, Abteilung Veterinärwesen, Passauer Straße 39, 94121 Salzweg, Tel.: 0851/397 610, Telefax: 0851/397 613, **innerhalb einer Woche** nach In-Kraft-Treten der Allgemeinverfügung anzuzeigen (§ 1a Bienneseuchen-Verordnung).

V.

Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

VI.

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

VII.

Das Erlöschen und damit die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen werden in einer neuen Allgemeinverfügung bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

VIII.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.

IX.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten bei der Stadt Passau, Ordnungsamt, Vornholzstraße 40, 94036 Passau, Zimmer 204, 2. OG. zur Einsichtnahme auf.

X.

Die beiliegende Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung der Stadt Passau vom 30.06.2017

Passau, den 30.06.2017

Stadt Passau

Zacher

Leitender Verwaltungsdirektor

